

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK
8015 Graz, Körblergasse 23

DVRY 004360

GZ.: IV Ze 2/1 - 1988

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Betr.: Ausstellung von Zeugniszweitschriften;
Empfehlungen

Tel. (0 316) 31 571/584

Graz, am 7. 4. 1988

An die
Direktionen der

mittleren und höheren Schulen
und der Berufsschulen
an alle Bezirksschulräte

in S t e i e r m a r k

Einleitend wird neuerlich darauf hingewiesen, daß es sich bei den in § 76 SchUG geregelten Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse, deren Ausstellung beim örtlich zuständigen Landesschulrat bzw. beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport beantragt werden kann, nicht um die von den Direktionen auszustellenden Zeugniszweitschriften handelt. Voraussetzung für die Ausstellung einer Ersatzbestätigung ist es, daß bei der Direktion der Schule (bzw. bei der Nachfolgeschule oder bei der Schulbehörde, die die Amtsschriften einer nicht mehr bestehenden Schule verwahrt oder verwahren sollte) keine Unterlagen über den Schulbesuch des betreffenden Schülers (ehemaligen Schülers) vorhanden sind. Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung ist somit ausgeschlossen, solange die entsprechenden Schülerstammlätter (Klassenkataloge) existieren und somit eine Zeugniszweitschrift möglich ist.

Das Schulunterrichtsgesetz sieht allerdings nicht vor, unter welchen Voraussetzungen Zeugniszweitschriften auszustellen sind. Der Landesschulrat für Steiermark empfiehlt daher folgende Vorgangsweise:

b.w.

1. Wenn für ein Zeugnis erstmals die Ausstellung einer Zweitschrift beantragt wird, so möge diesem Antrag gefolgt werden, sofern vom Antragsteller der Verlust des Originalzeugnisses behauptet wird. Von näheren Nachweisen über den Verlust des Zeugnisses, insbesondere durch eine behördliche Verlustanzeige, möge abgesehen werden.
2. Sollte die Ausstellung weiterer Zeugnisgleichschriften beantragt werden, so müßte der Antragsteller den Verlust der erstmalig ausgestellten Zeugniszweitschrift glaubhaft machen, was insbesondere durch eine behördliche Verlustanzeige, in besonderen Fällen aber auch in sonstiger geeigneter Weise erfolgen kann.

Anderslautende Empfehlungen für die Vorgangsweise bei der Ausstellung von Zeugniszweitschriften bzw. -gleichschriften werden als gegenstandslos erklärt.

Abschließend wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß Zeugniszweitschriften bzw. -gleichschriften immer dann von Stempelgebühren befreit sind, wenn auch das Zeugnis selbst gemäß § 80 SchUG gebührenfrei ist. Auch Eingabengebühren (bei etwaigen schriftlichen Ansuchen um Ausstellung von Zeugniszweitschriften) sind nicht zu entrichten, da es sich um Unterrichtsangelegenheiten handelt. Ausgenommen von den Befreiungsbestimmungen sind Zeugnisse über Externistenprüfungen, d.h. daß Zweitschriften von Externistenprüfungszeugnissen ebenso zu vergewähren sind wie die Zeugnisse selbst.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Bruckner eh.

F.d.R.d.A.:

